

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

45 (12.7.1900)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Nr. 82105. C. Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 82305. C. Vergnügungs-Reisen nach Italien und Paris.

Nr. 82301. A. Deutsche Freikartenliste.

Nr. 83257. C. Abgabe von Fahrscheineheften an die Bayerischen Landtagsabgeordneten.

Nr. 82309. C. Fahrpreisermäßigung.

Nr. 82089. C. Kundmachung 9.

Nr. 82090. C. Verkehr nach dem Stettiner Bahnhof in Berlin.

Nr. 82818. C. Einfuhr von frischem Schweinefleisch.

Nr. 82804. B. Materialsache.

Nr. 81247. E. Nickel-Zwanzigpfennigstücke.

Nr. 81468. B. Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen.

Aufgefundenes Geld.

Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 82105. C.

Die Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath folgende Aenderungen der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

I. In Nr. XXXV c. ist im Eingange vor „Bauener Sicherheitspulver“ einzufügen:

„Ammon-Carbonit (Gemenge von Ammoniakalpeter, Mehl und höchstens 4 Prozent Kollodiumwolle und Nitroglycerin).“

II. In Nr. XLIV ist am Schlusse folgende neue Bestimmung nachzutragen:

„Die genannten Stoffe mit Ausnahme des flüssigen Acetylen können in kleinen Mengen, und zwar Kohlenäure und Stickoxydul bis höchstens 3 Gramm, Ammoniak und Chlor bis höchstens 20 Gramm, wasserfreie, schwefelige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) bis höchstens 100 Gramm, auch in starken zugeschmolzenen Glasröhren unter folgenden Bedingungen befördert werden:

Die Glasröhren dürfen für Kohlenäure und Stickoxydul nur zur Hälfte, für Ammoniak und Chlor zu zwei Dritttheilen, für schwefelige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) zu drei Viertheilen gefüllt werden. Jede Glasröhre muß in eine zugelöthete, mit Kieselguhr gefüllte Blechkapsel und diese in eine starke Holzkiste verpackt werden.

Es ist zulässig, mehrere Blechkapseln in eine Kiste einzulegen, nur dürfen Röhren mit Ammoniak nicht mit Röhren, die Chlor enthalten, in dieselbe Kiste gelegt werden.“

III. Am Ende der Anlage B. ist folgende neue Bestimmung aufzunehmen:

LIII a.

(1). Der Explosion unterworfenen chemische Produkte, die nicht im § 50 A. Ziffer 4 lit. a. bis f. der Verkehrsordnung und in einer der voranstehenden Nummern der Anlage B. besonders aufgeführt sind, auch nicht der Selbstentzündung unterliegen, werden — sachgemäß verpackt — zur Beförderung zugelassen, wenn von einem vereideten Chemiker auf dem Frachtbriefe bescheinigt ist, daß von ihm Proben des im Frachtbrief angegebenen Produktes in trockenem Zustande sämtlichen nachstehend bezeichneten Versuchen unterworfen worden sind und sich dabei als nicht gefährlicher erwiesen haben, als die zum Vergleiche herangezogene gepulverte reine Pikrinsäure (Erstarrungspunkt nicht unter 120 Grad Celsius):

- a. 0,5 Gramm werden, in Staniol (Zinnfolie) eingeschlagen, auf einen Messingfloß, der auf einer festen Steinunterlage ruht, gelegt. Auf diese Probe wird ein scharfkantiger Eisenstab mit einer unteren Schlagfläche von einem Quadratcentimeter aufgesetzt und darauf werden mit einem etwa 1 Kilogramm schweren eisernen Hammer fünf feste Schläge ausgeführt. Dieser Versuch wird fünfmal vorgenommen.
- b. 2,5 Gramm werden in einer Eisenschale auf mindestens 200 Grad Celsius erhitzt und dann durch eine Flamme zur Entzündung gebracht.
- c. 0,5 Gramm werden auf einmal auf ein rothglühendes Platinblech geworfen.
- d. 3 Gramm werden in ein gewöhnliches Reagenzglas gefüllt. In die Mitte der Probe wird dann ein etwa 20 Centimeter lange langsam brennende Schwarzpulverzündschnur eingeführt und entzündet.

(2). Eine Beiladung sprengkräftiger Zündungen in denselben Wagen ist nicht zulässig. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Juli 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen.

Maquof.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschlag.

Nr. 82305. C. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat des Internationalen Reisebüreaus H. Pohlmann in Basel über die von demselben eingerichteten Vergnügungs-Reisen 1900 nach Italien und Paris zum Anschlag zugehen.

Am 1. September sind die Plakate wieder zu entfernen.

Freifahrtwesen.

Nr. 82301. A. Zur deutschen Freifahrtliste vom 1. Mai 1900 ist die 2. Veränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald f. S. zugehen.

Nr. 83257. C. Mit Bezug auf § 1 Absatz 1 e der Freifahrt-Ordnung wird bekannt gegeben, daß der Bayerische Landtag am 28. Juni d. J. geschlossen wurde und daß deshalb die Benützungszeit der an die pfälzischen Landtags-abgeordneten abgegebenen Fahrscheine mit dem 6. Juli d. J. abgelaufen ist.

Personenverkehr.

Nr. 82309. C. Am 15. Juli l. J. findet in Randern ein Feuerwehreffest statt.

Den von auswärts zureisenden Feuerwehrleuten wird unter der Bedingung, daß sie Uniform tragen, zur Hin- und Rückfahrt nach Haltingen die in Erlaß Nr. 36716. B. vom Jahr 1888 — B. Bl. Nr. 27 — und in § 25 der Dienstauweisung für die Zugführer und Schaffner, Theil II, vorgesehene Fahrpreiskermäßigung bewilligt.

Die hiernach am 14. und 15. Juli gelösten Fahrkarten gelten zur Rückfahrt bis 16. Juli.

Güterverkehr.

Nr. 82089. C. Zur Kundmachung 9 (5. Ausgabe) des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbands ist der zweite Nachtrag erschienen; derselbe wird den in Betracht

kommenden Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl Exemplaren f. S. zugehen.

Nr. 82090. C. Vom 1. Oktober 1900 ab werden von und nach dem Stettiner Bahnhof in Berlin nur noch befördert:

- a. Eil- und Frachtstückgüter,
- b. Eilgut in Wagenladungen und eilgutmäßig zu befördernde Wagenladungsgüter,
- c. Sendungen an Anschlußinhaber und Lagerplatzpächter.

Bei der Verfügung Nr. 65313 B. von 1897 Ziffer IV (B. Bl. Nr. 41) ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 82818. C. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit sofortiger Wirkung die Einfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von allen Zubereitungen von solchem mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Serbien verboten.

Bei Verfügung Nr. 17100 B. von 1885 (B. Bl. Nr. 12) ist hiervon Vormerkung zu machen.

Materialsache.

Nr. 82804. B. Auf Seite 48 des Materialtarifs für 1900 muß es in der Spalte „Gegenstand“ Material-Nummer 1954 heißen:

Laternen ohne Lampen, 6edige große Form für u. s. w.
Ferner ist als Material-Nummer 1954 a. handschriftlich nachzutragen:

Laternen ohne Lampen, 4edige kleine Form, für Kandelaber oder Konsolen mit 11 kg Stückgewicht und 12 M. 10 \mathcal{M} . Beschaffungskosten.

Kassenwesen.

Nr. 81247. E. Die bei den Stations- und Schalterkassen eingehenden Nickel-Zwanzigpfennigstücke sind nicht wieder zu verausgaben, sondern, falls sich am Ort eine Reichsbankanstalt befindet, bei dieser umzuwechseln oder zu

Zahlungen an diese zu verwenden, andernfalls an Großh. Eisenbahnhauptkasse abzuliefern.

Die Reichsbankanstalten sind angewiesen, Zwanzigpfennigstücke aus Nickel in beliebiger Höhe, auch über den in Artikel 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bezeichneten Betrag von 1 M. hinaus, in Zahlung zu nehmen und diese Stücke in beliebigen Mengen gegen andere Reichsnickelmünzen, Thaler oder Reichsilbermünzen umzutauschen, soweit die Bestände an solchen Münzsorten dies zulassen.

Telegraphenwesen.

Nr. 81468. B. Nr. 23 der Nachrichten für die Bahn- telegraphenstationen ist erschienen und wird den Dienst- stellen f. S. zugehen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

Am 30. Juni im Zuge 1 und in Karlsruhe abgeliefert ein Geldtäschchen mit 3,03 M.; am 1. Juli im Bereiche des Bahnhofes b. Rheinfelden der Betrag von 20 M.

Personalmeldungen.

Dem Bahnwärter Bernhard Dold auf Wartstation 61 der Schwarzwaldbahn bei Triberg wurde in Anerkennung seines aufmerksamen Verhaltens und umsichtigen Eingreifens bei einem gegebenen Falle eine Geldbelohnung erteilt.

Materialien.

Nr. 82804. B. Auf Seite 48 des Materialverzeichnisses für 1890 sind in der Spalte "Gehäuse" Materialnummern 1924 bis 1926 angegeben ohne Angabe der Größe der Gehäuse für die verschiedenen Arten von Maschinen. In dem Materialverzeichnisse für 1891 sind die Gehäuse für die verschiedenen Arten von Maschinen angegeben. Die Gehäuse für die verschiedenen Arten von Maschinen sind in dem Materialverzeichnisse für 1891 angegeben.

Materialien.

Nr. 81347. B. Die bei den Stationen und Bahnhöfen eingelegten Nickel-Gehäuse sind nicht mehr in Verwendung, sondern sind an Ort und Stelle zu vernichten. Die Gehäuse sind in dem Materialverzeichnisse für 1891 angegeben.

Materialien.

Nr. 82802. C. Am 15. Juli 1. J. sind in Karlsruhe ein Feuerwehrgeschütz und ein Feuerwehrgeschütz für die verschiedenen Arten von Maschinen. Die Gehäuse für die verschiedenen Arten von Maschinen sind in dem Materialverzeichnisse für 1891 angegeben.

Materialien.

Nr. 82803. C. Zur Remondbung 9 (s. Anlage) des beschrifteten Eisenbahn-Werkzeugs sind die Werkzeuge in dem Materialverzeichnisse für 1891 angegeben.